

4. *Zu Art. 14:* Die Teilung der in diesem Artikel erwähnten Ruhegehaltskassen usw. wird durch beiderseitige Kommissare vorbereitet.

5. *Zu Art. 14, Abs. 2:* Für die Übernahme der Pensionen der Geistlichen, ihrer Witwen und Waisen durch Dänemark zahlt Deutschland an Dänemark eine Summe von 350 000 Mark.

6. *Zu Art. 15:* Bei der Feststellung des Vermögens und der Verpflichtungen der Provinz Schleswig-Holstein bleiben die Pensionslasten ausser Betracht.

---